Stadt Luckenwalde
Die Bürgermeisterin

öffentlich

Stadtplanungsamt

Datum: 2015-09-07

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr.
B-6126/2015

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Stadtverordnetenversammlung	15.09.2015

Titel:

Erteilung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zur Verlegung eines Erdkollektors im Bereich des Bebauungsplangebietes Nr. 38/2014 "Solarfeld am Heinrichstift"

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung unterstützt das Vorhaben der Bürgermeisterin zur Errichtung eines Erdkollektors eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit auf den Grundstücken der Flur 16, Flurstücke 399 und 441 (Teilfläche) zugunsten des Eigentümers des Heinrichstifts zu erteilen.

Finanzielle Auswirkungen: [nein]

Bestätigung Kämmerin/Abt.-Ltrn. Haushalts- und Geschäftsbuchhaltung:

Bürgermeisterin

Amtsleiter

Erläuterung/Begründung:

Durch den Eigentümer des in Sanierung befindlichen Einzeldenkmals „Heinrichstift“ erfolgte der Antrag im Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 38/2014 „Solarfeld am Heinrichsstift“ einen Erdkollektor (Anlage) zu verlegen.
In einer Tiefe von 110 cm soll im Abstand von ca. 50 cm ein „Schlauch“ mit 40 mm Durchmesser auf einer Länge von ca. 8 km verlegt werden. Dieser Schlauch ist als geschlossenes System mit einer Wärmepumpenanlage im Heinrichstift verbunden und soll geothermisch zur Heizungsunterstützung genutzt werden. Die bisher im Bebauungsplan beschriebenen technischen Lösungen sollen nicht verändert werden.

Da sich jedoch das Bauleitplanverfahren verzögert hat, kann in diesem Jahr nicht mehr mit der Errichtung und dem Betrieb der Solaranlagen gerechnet werden.
Gleichwohl ist die denkmalgerechte Sanierung des Heinrichstifts bereits soweit fortgeschritten, dass die Beheizung von mind. 6 Wohnungen und Nebenflächen in diesem Jahr gewährleistet werden muss. Hierzu hat der Eigentümer nach alternativen Lösungen gesucht und die zum bisherigen Erschließungskonzept ergänzende geothermische Anlage entwickelt.

Die Bürgermeisterin hat in der Sitzung vom 28.04.2015 erklärt, dass die städtischen Grundstücke der Flur 16, Flurstück 399 und Flurstück 441 (Teilfläche) nicht vor Satzungsbeschluss an den Eigentümer des Heinrichstifts veräußert werden.
Eine Veräußerung soll auch weiterhin erst nach vollständiger Erarbeitung des Satzungsverfahrens zum Bebauungsplan „Solarfeld am Heinrichstift“ erfolgen.

Da aber eine sinnvolle energetische Versorgung des Heinrichsstifts unmittelbar ermöglicht werden soll, ist die zeitnahe Benutzung der städtischen Grundstücke notwendig.
Das geplante Vorhaben ist im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Umwelt am 03.09.2015 vorgestellt worden, die Notwendigkeit ist plausibel und nachvollziehbar.
Dem Antrag des Eigentümers zur Benutzung der städtischen Grundstücke wird deshalb zugestimmt.